

## **8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Betreuungsgebühren für die Betreuung der unter Dreijährigen**

Aufgrund der §§ 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 8 Abs. 2, 13 und § 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Freiamt am 11.07.2023 folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel 1:**

#### **§ 4 Gebührenhöhe**

Abs. 2 wird gestrichen und durch folgende Neufassung ersetzt:

(2) Höhe der Gebührensätze im Einzelnen:

Nutzung der Einrichtung	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 und mehr Kinder
Bis zu 3 Tage	244 €	181 €	123 €	48 €	frei
4 und 5 Tage	408 €	303 €	205 €	81 €	frei

### **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am 01. September 2023 in Kraft

Gem. § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung wird auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens - oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens - oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Freiamt, den 10.08.2023

gez. Reinbold-Mench  
Bürgermeisterin